

***Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgt ortsüblich in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Nastätten und Nassau.***

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
DLR Westerwald-Osteifel**  
Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung

56410 Montabaur, den 26.11.2008  
Bahnhofstraße 32  
Telefon: 02602/9228-0  
Telefax: 02602/9228-27

**Flurbereinigungsverfahren  
Marienfels  
Aktenzeichen: 81018-HA10.2**

## **Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes**

### **I. Bekanntgabetermin**

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Marienfels, Rhein-Lahn-Kreis wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils gültigen Fassung

**am Mittwoch, den 14. Januar 2009**

**vormittags von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr und  
nachmittags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr**

**im Dorfgemeinschaftshaus, Mühlbachstraße 8 in 56357 Marienfels**

bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan – einschließlich der Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung - liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR-Westerwald-Osteifel werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen.

Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrauchten nachweist. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

## **II. Anhörungstermin**

Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG sowie zur Bekanntgabe und Anhörung über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 FlurbG in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 4 FlurbG wird hiermit Termin anberaumt auf

**Donnerstag, den 15. Januar 2009**

**vormittags um 09.00 Uhr**

**im Dorfgemeinschaftshaus, Mühlbachstraße 8 in 56357 Marienfels**

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- 1) Teilnehmer für ihre dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- 2) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen.

***Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes***, insbesondere gegen die Abfindung, müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem **16.01.2009** schriftlich oder zur Niederschrift beim **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) -Westerwald-Osteifel-Bahnhofstraße 32, 56410 Montabaur** erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim DLR Westerwald-Osteifel eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

***Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR Westerwald-Osteifel oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.***

***Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.***

***Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.***

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift durch die Gemeinde- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung oder durch eine Gerichts- oder Polizeibehörde beglaubigen zu lassen. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

### **III. Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken**

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten mit dieser Ladung ebenfalls einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte im Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastungen anstelle des alten Grundbesitzes tritt, ist das Erscheinen dieser Nebenbeteiligten zum Termin nicht unbedingt erforderlich.

***Rechtsmittelfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den Erläuterungen in der Öffentlichen Bekanntmachung.***

Der Leiter des DLR  
Im Auftrag

(Theodor Burkard)  
Obervermessungsrat